

Landgericht Dessau
Geschäfts-Nr.:
2 O 62/05

Abschrift

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1. der Frau H

2. des Herrn G

Antragsteller,

Prozeßbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Walter, von Stein-Lausnitz & Partner,
Magdeburger Straße 38, 06112 Halle (Saale),

g e g e n

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch
den Leiter, Kühnauer Straße 164 b, 06846 Dessau,

Antragsgegner,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Dessau durch den Präsidenten des
Landgerichts Schwarz als Vorsitzenden, den Richter am Landgericht Kniestedt
und den Richter am Landgericht Becker auf die mündliche Verhandlung vom
28.04.2005

beschlossen:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 06. Dezember 2004
gegen die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens in der Flur 2
der Gemarkung S , Anteile an den ungetrennten Hofräumen
und Hausgärten in der Dorfstraße, wird verworfen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Antragstellern auferlegt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller sind Eigentümer des Grundstücks Dorfstraße 9 in S . Am 21. Oktober 2003 beantragten die Antragsteller, gemeinsam mit insgesamt 17 weiteren Grundstückseigentümern der Gemeinde S im Wege eines Sammelantrages, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde S bei dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aus Wittenberg die Auflösung der ungetrennten Hofräume im Wege der Zerlegungsvermessung.

Durch Schreiben vom 12. Februar 2004 wurden die Antragsteller über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens der Gemeinde S , Flur 2, in Kenntnis gesetzt und sie wurden als Beteiligte des Bodensonderungsverfahrens aufgefordert, in diesem Verfahren durch Wahrnehmung eines Protokollierungstermins mitzuwirken.

Hiergegen legten die Antragsteller mit Schreiben vom 03. September 2004 Widerspruch ein mit der Begründung, sie beehrten nicht die Durchführung des Bodensonderungsverfahrens, sondern die Realisierung der Zerlegungsvermessung, da hierdurch das gleiche Ergebnis erzielt werde, zusätzlich aber eine Abmarkung der Grenzpunkte vor Ort erreicht werden könne.

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.11.2004 wies das Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt als Aufsichtsbehörde des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (Sonderungsbehörde) den Widerspruch zurück mit der Begründung, die Einleitung des Sonderungsverfahrens sei nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt und der Antrag auf Liegenschaftsvermessung habe der Sonderungsbehörde zu Recht keine Veranlassung gegeben, das Grundstück des Antragstellers aus dem eingeleiteten Verfahren zu entlassen oder das Bodensonderungsverfahren auszusetzen. Bezüglich der weiteren Begründung wird auf Blatt 22 – 32 d. A. Bezug genommen.

Nach Vorlage des Widerspruchsbescheids beantragten die Antragsteller im Dezember 2004 die gerichtliche Entscheidung.

Die Antragsteller behaupten, erst durch das Schreiben vom 12. Februar 2004 von der Einleitung des Bodensonderungsverfahrens in Kenntnis gesetzt worden zu sein, so dass diese Einleitung zeitlich dem zuvor gestellten Antrag auf Zerlegungsvermessung aus Oktober 2003 nachgegangen sei.

Sie vertreten die Ansicht, die Fortführung des Bodensonderungsverfahrens für das Grundstück der Antragsteller und damit die Nichtentlassung dieses Grund-

stücks aus dem festgelegten Sonderungsgebiet verletze die Antragsteller rechtswidrig in ihrem verfassungsrechtlich garantierten Eigentumsrecht.

Die Antragsteller als Grundstückseigentümer beehrten anstelle der Durchführung des Bodensonderungsverfahrens die herkömmliche Zerlegungsvermessung, mit welcher derselbe Zweck wie bei einer Bodensonderung, nämlich die Auflösung getrennter Hofräume, zu realisieren sei. Soweit der Antragsgegner dennoch das Bodensonderungsverfahren eingeleitet habe, habe er ermessensfehlerhaft gehandelt.

Die Mitteilung des Antragsgegners vom 12.02.2004 weise nach Ansicht der Antragsteller Bescheidqualität im Sinne des § 35 VwVfG auf.

Mit diesem Schreiben seien die Adressaten, nämlich die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke in dem durch den Antragsgegner festgelegten Verfahrensgebiet lägen, als Beteiligte des Bodensonderungsverfahrens zur Mitwirkung an diesem Verfahren aufgefordert worden. Aus dieser Feststellung resultiere die Verpflichtung der jeweiligen Eigentümer, die Kosten des Sonderungsverfahrens entsprechend § 17 BoSoG zu tragen, auch könne im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen aus § 919 oder § 920 BGB die Einrede der Sonderung entgegengesetzt werden mit der Folge, dass insgesamt bereits unmittelbare Rechtsbeeinträchtigungen durch dieses Anschreiben entstanden seien.

Auch die Widerspruchsbehörde sei davon ausgegangen, dass ein Verwaltungsakt in dem Anschreiben zu sehen sei, da anderenfalls der Widerspruch bereits als unzulässig hätte zurückgewiesen werden müssen.

Soweit durch das Landgericht Halle in einem ähnlich gelagerten Rechtsstreit unter Bezugnahme auf § 44 a S. 1 VwGO ein vergleichbares Anschreiben nicht als Verwaltungsakt gewertet worden sei, könne dem nicht gefolgt werden. Gerade § 44 a S. 2 VwGO mache in unmittelbarer bzw. analoger Anwendung von der Regel des Satz 1 für die Fälle eine Ausnahme, in denen Beteiligte oder Dritte durch Verfahrenshandlungen schon endgültig in ihren Rechten betroffen werden und dem Gebot eines effektiven Rechtsschutzes durch Rechtsbehelfe gegen die abschließende Entscheidung in der Sache (Sonderungsbescheid) nicht genüge getan werden könne. Die isolierte Anfechtung von Verfahrenshandlungen über den Wortlaut des § 44 a S. 2 VwGO hinaus sei grundsätzlich bei allen Verfahrenshandlungen möglich, die nicht lediglich unselbständige Verfahrensbestandteile seien, sondern selbst unmittelbare Rechtswirkungen zu Lasten des Betroffenen über das Verfahren hinaus innerhalb dessen sie vorgenommen werden, entfalten. Da bereits die Bestimmung der Antragsteller zu Verfahrensbeteiligten u. a. auch ein Betretungsrecht der Sonderungsbehörde nach § 8 Abs. 1 S. 3

BoSoG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beinhalte, lägen bereits hierdurch konkrete Rechtsbeeinträchtigungen vor; es sei aus prozessökonomischen Gründen nicht sinnvoll, die Antragsteller auf Rechtsbehelfe gegen den endgültigen und feststellenden Bescheid zu verweisen.

Weiter erfolge die Bestimmung des Sonderungsgebietes gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 BoSoG nach pflichtgemäßem Ermessen, welches nur Sinn mache, wenn es auch in einem Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren überprüft werden könne.

Insgesamt stelle das Anschreiben vom 12.02.2004 einen „sonstigen Bescheid“ im Sinne des § 18 BoSoG und damit einen Verwaltungsakt dar.

Inhaltlich komme der Einzelvermessung nach Ansicht der Antragsteller gegenüber der Durchführung des Bodensonderungsverfahrens ein Vorrang zu, der aus § 6 Abs. 2 BoSoG folge. Beide Verfahren verfolgten letztlich dasselbe Ziel, die Einzelvermessung biete aber den Vorteil der Grenzerfassung und –bestimmung konkret vor Ort. Sofern diese Einzelvermessung schneller und kostengünstiger erfolge, sei kein Raum für die Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens. Die Einzelvermessung verursache nur Kosten von 0,87 €/m², während die Durchführung des Bodensonderungsverfahrens Kosten von 1,10 €/m² verursache.

Der Antragsgegner behauptet, das Bodensonderungsverfahren sei in S bereits am 18.02.2003 durch das damalige Katasteramt Wittenberg eingeleitet worden. Die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens und die Einladung zur Veranstaltung am 15.04.2003 sei in einem Schreiben vom 18.03.2003 erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt seien bereits umfangreiche Recherchen zur Ermittlung der Reichweite des unvermessenen Eigentums von der Sonderungsbehörde vorgenommen worden. Da die Gemeinde S trotz Aufforderung der Sonderungsbehörde die öffentliche Bekanntmachung der Einleitung des Bodensonderungsverfahrens unterlassen habe, sei die Einleitung den Beteiligten mit Schreiben vom 12.02.2004 bekannt gegeben worden.

Der Antragsgegner vertritt die Ansicht, dass ein Vorrang der Einzelvermessung vor der Durchführung des Bodensonderungsverfahrens nicht ersichtlich sei.

Bereits das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt habe in seiner Entscheidung am 19.05.2005 zum Aktenzeichen M 468/03 nur darauf abgestellt, dass die Durchführung des Bodensonderungsverfahrens das Recht nicht ausschließe, während des laufenden Verfahrens die Einzelvermessung zu betreiben. Daran zeige sich eine grundsätzliche Gleichwertigkeit beider Verfahren.

Im Übrigen habe der Gesetzgeber die Aussetzung des Bodensonderungsverfahrens der Sonderungsbehörde nicht zur Pflicht gemacht, sondern in ihr Ermessen gestellt. Hiernach zeige sich aber, dass eine Einzelvermessung zwingend die Einigung der Grundstückseigentümer über den Verlauf der gemeinsamen Grundstücksgrenze verlange und diese Einigung der Schriftform bedürfe, so dass die Einzelvermessung nicht zwangsläufig kostengünstiger sei.

Der Vorrang der Vermessung gegenüber der Bodensonderung lasse sich, entgegen der Auffassung der Antragsteller, auch nicht aus § 6 Abs. 3 S. 1 BosoG herleiten. Mit dieser Norm habe der Gesetzgeber lediglich die Möglichkeit geschaffen, die Durchführung des Bodensonderungsverfahrens ablehnen zu dürfen. Dies sei mit der vorliegenden Situation nicht vergleichbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1.

Der Antrag der Antragsteller auf gerichtliche Entscheidung ist unzulässig.

Das Schreiben des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation – Sonderungsbehörde – vom 12.02.2004 stellt keinen zur Anfechtung berechtigenden „sonstigen Bescheid nach diesem Gesetz“ im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 1 BoSoG dar. Der Inhalt dieses Schreibens betrifft im Wesentlichen zwei Aspekte:

Zum einen hat die Sonderungsbehörde hiermit ihre EntschlieÙung, in der Gemeinde S ein Bodensonderungsverfahren durchzuführen, den vom Plan Betroffenen mitgeteilt; zum anderen ist das Sonderungsgebiet gemäß § 6 Abs. 2 BoSoG festgelegt worden.

Bescheidqualität vermag die Kammer dem Schreiben vom 12.02.2004 nicht beizumessen.

Das Bodensonderungsgesetz sieht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung für den Fall vor, dass sich der Verfahrensbeteiligte gegen den Sonderungsbescheid oder „sonstige Bescheide nach diesem Gesetz“ wenden will.

Was unter dem in § 18 Abs. 1 S. 1 BoSoG verwendeten Begriff „sonstige Bescheide nach diesem Gesetz“ zu verstehen ist, erschließt sich aus dem Gesetzeswortlaut zunächst nicht.

Auffallend ist aber, dass der Antrag erst nach einem vorausgegangenem Verwaltungsvorverfahren gestellt werden kann, § 18 Abs. 1 S. 3 BoSoG, dieser also nur zulässig ist, wenn der Antragsteller geltend macht, durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 18 Abs. 2 S. 2 BoSoG) und Antragsgegenstand nur die Teile des festgestellten Sonderungsplanes sind, auf die sich eine Veränderung der angegriffenen Festlegungen auswirken kann, im Übrigen aber der Sonderungsbescheid bestandskräftig wird (§ 18 Abs. 3 S. 2 und 3 BoSoG).

Dies lässt zumindest den Schluss zu, dass unter dem Begriff „sonstige Bescheide“ Entscheidungen der Sonderungsbehörde zu verstehen sind, die in ihren Auswirkungen dem Sonderungsbescheid vergleichbar sind. Hierzu könnten Entscheidungen über außerhalb des Sonderungsbescheides begründete Entschädigungs- und Ausgleichspflichten (§ 15 Abs. 6 BoSoG) und möglicherweise die Kostenregelung nach § 17 S. 3 BoSoG zu verstehen sein (so auch LG Halle, Beschluss vom 04.10.2004, Az.: 2 O 21/04).

Dass aber bereits die Einleitung des Verfahrens durch Bestimmung des Sonderungsgebietes und damit auch der betroffenen Grundstückseigentümer, die folglich als Verfahrensbeteiligte bestimmt wurden, gemeint ist, lässt sich dem Gesetzestext nicht entnehmen.

Aus der Entwurfsbegründung zum BoSoG ergibt sich, dass die Bestimmung des Sonderungsgebietes durch die Sonderungsbehörde (§ 6 Abs. 2 BoSoG) nicht selbständig angefochten werden kann, da es sich insoweit um eine unselbständige Verfahrenshandlung im Sinne des § 44 a S. 1 VwGO handelt (Schmidt-Räntsch/Marks in: Czub/Schmidt-Räntsch/Frenz, Kommentar zum Sachenrechtsbereinigungsgesetz § 6 BoSoG Rdn. 7; Thöne in Eickmann, Sachenrechtsbereinigung § 6 BoSoG Rdn. 20).

Die Entwurfsbegründung (BT-Drs. 12/553 Seite 144 führt dazu aus:

“Die Bestimmung des Plangebietes nach Abs. 3 ist Verfahrenshandlung und nach § 44 a VwGO einer selbständigen Anfechtung entzogen. Sie kann nur im Zusammenhang mit dem Sonderungsbescheid nach § 9 angegriffen werden. Erfolg dürfte eine Beanstandung der Bestimmung des Plangebietes aber regelmäßig nur haben, wenn die Behörde dieses Gebiet so sachwidrig bestimmt hat, dass sich dies unter keinem sachlichen Gesichtspunkt rechtfertigen lässt“.

Dabei zeigt die Regelung in § 44 a VwGO den gesetzgeberischen Willen zu verhindern, dass die Durchführung von Verwaltungsverfahren erschwert und die Zahl der Rechtsbehelfsverfahren erhöht werde. Die Bestimmung räumt der Effektivität des Verwaltungshandelns Vorrang vor der jederzeitigen Sicherung eines konkreten Verfahrensablaufs ein (Eyermann, VwGO, Kommentar, § 44 a Rdn. 1). Dem liegt der allgemeine Grundsatz zugrunde, dass für die gerichtliche Überprüfung einer behördlichen Verfahrenshandlung dem Betroffenen das notwendige Rechtsschutzinteresse fehlt, so lange er dadurch nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt wird oder nicht mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass eine ihn belastende Verwaltungsentscheidung ergeht. Die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens stellt keinen Selbstzweck dar, sondern hat nur dienende Funktion im Hinblick auf das Ergebnis des Verwaltungsverfahrens (Eyermann a. a. O.).

Dabei sieht § 44 a VwGO den Begriff der „Verfahrenshandlung“ vor, für den es ohne Bedeutung ist, ob diese Verfahrenshandlung rechtlich als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist oder als sonstige Maßnahme (Eyermann a. a. O., Rdn. 4 a.E.). Eine Verfahrenshandlung ist vielmehr jede behördliche Maßnahme, die Teil eines konkreten Verwaltungsverfahrens ist, ohne selbst dessen Sachentscheidung zu sein; sie hat vielmehr eine die Sachentscheidung lediglich vorbereitenden Charakter (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof NWZ 1988, S. 742). Anerkannt ist dabei in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung z. B., dass die Einleitung des Verfahrens nach § 22 VwVfG unter die Regelung des § 44 a S. 1 VwGO fällt (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof a. a. O.).

Es ist daher auch zweifelhaft, ob in der Mitteilung vom 12.02.2004 überhaupt ein Verwaltungsakt zu sehen ist. Verwaltungsakte sind nur solche Regelungen, die – über den verwaltungsinternen Bereich hinausgreifen – Pflichten oder Rechte für den Bürger oder sonstige außenstehende Rechtspersonen begründen, wobei diese Wirkungen nicht nur mittelbar entstehen dürfen, vielmehr der Verwaltungsakt auf Außenwirkung gerichtet sein muss, was nur der Fall ist, wenn eine Regelung ihrem objektiven Sinngehalt nach dazu bestimmt ist, Außenwirkung hervorzubringen, sie also nicht nur (tatsächliche) Wirkung im Außenbereich entfaltet oder entfalten kann, sondern auch (rechtlich) entfalten soll (Mauer, allgemeines Verwaltungsrecht § 9 Rdn. 26 8 a).

Durch die Bestimmung des Sonderungsgebietes und damit auch der Verfahrensbeteiligten werden grundsätzlich nur der Rahmen für das konkret nun beginnende Bodensonderungsverfahren festgesetzt und die Beteiligten hierüber und über

ihre im weiteren Verlauf des Verfahrens gegebenenfalls geltend zu machenden Rechte informiert.

Insoweit fehlt die einem Verwaltungsakt wesentliche Regelungseigenschaft, die zu unmittelbaren und für den Betroffenen verbindlichen Festlegungen von Rechten und Pflichten oder seines Rechtsstatus gerichtet sein muss (Knopp/Ramsauer, VwVfG - Kommentar, 8.A., § 35 VwVfG RNr.: 47). Allein die Wahrnehmung der dem Grundstückseigentümer im Verfahren zustehenden Rechte kann damit nicht gemeint sein, da ansonsten jede Verfahrenseinleitung als Verwaltungsakt zu werten wäre, gerade das Gegenteil aber der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entspricht.

Auch die Regelung in § 44 a S. 2 VwGO lässt nach Ansicht der Kammer keine andere Beurteilung zu (anders OLG Naumburg, Beschluss vom 10. Februar 2004, Az.: 11 Wx 15/03, Fitz 2004, 424 – 426). Zwar sieht § 44 a S. 2 VwGO ausdrücklich eine konkrete Angreifbarkeit behördlicher Verfahrenshandlungen vor, wenn diese vollstreckt werden können oder sich gegen einen Nichtbeteiligten richten. Auch ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die isolierte Anfechtung von Verfahrenshandlungen über den Wortlaut des § 44 a S. 2 VwGO hinausreichen kann und grundsätzlich bei allen Verfahrenshandlungen möglich ist, die nicht lediglich unselbständige Verfahrensbestandteile sind, sondern selbst unmittelbare Rechtswirkungen zu Lasten des Betroffenen über das Verfahren hinaus, innerhalb dessen sie vorgenommen worden sind, entfalten, ohne dass es darauf ankommt, ob sie mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden können (Hopp/Schenke, VwGO 13 a. § 44 a Rdn. 8 m. w. N.). Auch kann nicht übersehen werden, dass mit der Einleitung des Bodenbesonderungsverfahrens der jeweilige Grundstückseigentümer u. a. auch mit einem Betretungsrecht seines Grundstücks nach § 8 Abs. 1 S. 3 BoSoG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992 konfrontiert wird.

Diese „Lasten“ betreffen aber den organisatorischen Ablauf des Verfahrens und dienen der sicheren - auch im Interesse der Grundstückseigentümer vorgenommenen - Durchführung des Sonderungsverfahrens ohne grundlegende und nachhaltige Rechtsbeeinträchtigungen darüber hinaus für den Betroffenen zu begründen, mit der Folge, dass eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtangreifbarkeit verfahrenseinleitender Maßnahmen nicht gegeben ist.

Nach Ansicht der Kammer sind damit nur Entscheidungen der Sonderungsbehörde mit abschließendem Bescheidcharakter gerichtlich angreifbar, nicht aber die Entscheidung der Sonderungsbehörde zur Einleitung des Verfahrens, auch wenn diese hierzu nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat, wie es grundsätzliche Pflicht der Behörde ist.

Allein der Umstand, dass der Grundstückseigentümer möglicherweise das Betreten seines Grundstücks durch Mitarbeiter der Behörde hinnehmen muss, was nicht zwingend ist, da die Entscheidung der Sonderungsbehörde auch mit Fotografien und Karten herbeigeführt werden kann, und der Grundstückseigentümer sich der Einrede der Sonderung ausgesetzt sieht, wenn er Ansprüche aus § 919 oder 920 BGB geltend macht, rechtfertigt es nicht, dem Grundstückseigentümer bereits bei Einleitung des Verfahrens, ohne dass ein Ergebnis bereits vorliegt, die Möglichkeit zu geben, ein gerichtliches Verfahren herbeizuführen.

Die gesetzgeberische Intension des § 18 BoSoG geht erkennbar dahin, erst nach Vorlage von verfahrensabschließenden Bescheiden und nach Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens eine abschließende Entscheidung der Zivilgerichte herbeizuführen.

Es ist auch kein praktischer Grund für eine Vorverlagerung des Rechtsschutzes ersichtlich, da den Betroffenen keine unwiederbringlichen und unzumutbaren Nachteile dadurch entstehen, dass sie den Abschluss des Verfahrens abwarten, um erst dann gegebenenfalls gerichtlichen Rechtsschutz zu begehren.

Auch die Sachnähe zum Umlegungsverfahren vermag nicht zu überzeugen, da der Gesetzgeber ausdrücklich den Erlass eines Umlegungsbeschlusses zur Verfahrenseinleitung gesetzlich geregelt hat (§ 47 BauGB), während es zu Einleitung des Bodensonderungsverfahrens eines Beschlusses gerade nicht bedarf. Darüber hinaus ist der Umlegungsbeschluss gemäß § 217 Abs.1 Satz 2 BauGB ausdrücklich anfechtbar, während eine vergleichbare Regelung in Bodensonderungsgesetz fehlt.

2.

Im Übrigen hätte der Antrag der Antragsteller aber auch in der Sache keinen Erfolg.

Entgegen der Ansicht der Antragsteller ist ein Vorrang der Einzelvermessung gegenüber der Durchführung des Bodensonderungsverfahrens nicht ersichtlich.

Dieses lässt sich weder dem Gesetzestext noch den Motiven des Gesetzgebers entnehmen. Auch die in Bezug genommene oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht erkennbar von einer Gleichwertigkeit und einem Nebeneinander beider Verfahren aus. Dies folgt allein schon daraus, dass im Normalfall beide Verfahren sich gegenseitig ergänzen, wenn nach Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens für einen Grundstückseigentümer tatsächlich die Notwendigkeit entsteht, Abmarkungen seines Grundstückes vor Ort durchführen zu lassen. Beide Verfahren können insoweit auch parallel zueinander geführt werden. Auch der Kosteneinwand überzeugt nicht, da ein gravierender Unterschied der zu erwartender Kosten beider Verfahren nicht gegeben ist und allein hieraus auf einen Vorrang der Einzelvermessung vor der Bodensonderung nicht geschlossen werden kann,

Insgesamt ist diesbezüglich ein ermessenfehlerhaftes Verhalten der Behörde nicht ersichtlich, da sachliche Gründe weder zwingend für eine Nichteinleitung des Verfahrens noch für eine Aussetzung des Verfahrens nach § 12 BoSoG sprechen.

Bedingt durch die grundsätzliche Gleichwertigkeit beider Verfahren konnte die Sonderungsbehörde auch in Ansehung des ihr bekannten Antrages auf Einzelvermessung das Bodensonderungsverfahren durchführen. Im Übrigen liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 12 BoSoG nicht vor.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 18 Abs. 5 BoSoG, 228 BauGB, 97 Abs. 1, 281 Abs. 3 S. 1 ZPO.